



Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis und Stadt Freiburg wurde der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt. Von den betroffenen Kreis- und Stadtverwaltungen wurden hierzu bereits Restriktionsgebiete auf ihren Gemarkungen festgelegt. Die Restriktionsgebiete erstrecken sich zudem auf den Landkreis Emmendingen.

Auf Grund von §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Emmendingen folgende

## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

### **I.**

#### **Es werden folgende Restriktionsgebiete festgelegt:**

Um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis und der Stadt Freiburg wurde ein „**Sperrbezirk**“ (Mindestradius: 3 km) und ein „**Beobachtungsgebiet**“ (Mindestradius 10 km) festgelegt. Diese erstrecken sich zudem auf das Gebiet des Landkreises Emmendingen. Die den Landkreis Emmendingen betreffenden Restriktionsgebiete sind im folgenden Kartenausschnitt für die Grenze des Sperrbezirks **rot** und für die Grenze des Beobachtungsgebietes **blau** dargestellt.

#### [Karte Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Landkreis Emmendingen](#)

1. Die **Sperrbezirke** umfassen die Teile der Gemarkungen der Gemeinden:  
Yach, Haslachsimsowald und Altsimsowald sowie Bahlingen, Nimburg und Endingen
2. Die **Beobachtungsgebiete** umfassen zusätzlich zum Sperrbezirk die Teile der Gemarkungen der Gemeinden:  
Prechtal, Biederbach, Elzach, Katzenmoos, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Untersimsowald, Obersimsowald, Denzlingen, Kollmarsreute, Sexau, Buchholz, Wasser, Emmendingen, Teningen, Nimburg, Köndringen, Reute, Vörstetten, Bahlingen, Riegel, Mundingen, Malterdingen, Endingen, Amoltern, Königschaffhausen, Kiechlinsbergen, Sasbach, Jechtingen, Leiselheim, Wyhl, Forchheim, Weisweil, Hecklingen, Kenzingen und Heimbach

## II.

### Verpflichtungen für den Sperrbezirk:

1. Geflügel i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GefPestV (gewerbliche und private Haltung) darf danach nur in geschlossenen Ställen, oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, gehalten werden (Aufstallung).

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 GefPestV zugelassen werden.

2. **Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Sperrbezirk, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standortes unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Emmendingen anzuzeigen.**
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
4. Alle Geflügelhalter im Sperrbezirk haben sicherzustellen, dass:
  - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b. Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d. nach jeder Einstellung und Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung sind unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. Fahrzeuge und Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder in einem anderen Betrieb vom abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden,
  - h. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,

- i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände und eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus im Sperrbezirk ist verboten.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.  
Hiervon ausgenommen ist die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

### III.

#### **Verpflichtungen für das Beobachtungsgebiet:**

1. **Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Beobachtungsgebiet, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standortes unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Emmendingen anzuzeigen.**
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Alle Geflügelhalter im Beobachtungsgebiet haben sicherzustellen, dass:
  - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b. Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- d. nach jeder EInstellung und Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung sind unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. Fahrzeuge und Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder in einem anderen Betrieb vom abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden,
  - h. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,
  - i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände und eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
  6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

#### **IV.**

##### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. bis III. genannten Maßnahmen wird angeordnet, soweit sie sich nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG ergibt.

#### **V.**

##### **Inkrafttreten und Befristung**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie tritt am 10.04.2021 in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch das Veterinäramt des Landkreises Emmendingen festgestellt worden ist.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Emmendingen nach Voranmeldung im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen eingesehen werden. Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen> abrufbar.

## **Begründung**

Das Landratsamt Emmendingen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz für das Kreisgebiet des Landkreises Emmendingen zuständig.

### Zu Ziffer I. – III.

Nach § 21 Abs. 1 der GeflPestV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest ein Sperrgebiet um den Seuchenbestand mit einem Mindestradius von 3 Kilometern fest. Am 19.03.2021 hat die zuständige Kreisverwaltung Paderborn den Verdacht auf Geflügelpest bei einem Geflügelbestand im Kreis Paderborn festgestellt. Dieser Verdacht hat sich inzwischen bestätigt.

Aus dem oben genannten Geflügelbestand wurden am 18.03.2021 und 19.03.2021 Vögel in die Bestände mehrere Geflügelhalter in den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis, die Stadt Freiburg und den Landkreis Emmendingen eingestellt.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Eichstetten der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 21 Abs. 1 GeflPestV hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Sperrbezirk mit einem Mindestradius von 3 km festgelegt. Dieser Sperrbezirk erstreckt sich unter anderem auf das Gebiet des Landkreises Emmendingen im Bereich der Gemeinden Bahlingen, Nimburg und Endingen entsprechend dem Kartenausschnitt in rot markiert.

Im Landkreis Schwarzwald-Baar wurde am 24.03.2021 2021 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Schonach der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 21 Abs. 1 GeflPestV hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Sperrbezirk mit einem Mindestradius von 3 km festgelegt. Dieser Sperrbezirk erstreckt sich unter anderem auf das Gebiet des Landkreises Emmendingen im Bereich der Gemeinden Yach, Haslachsimschwald und Altsimschwald entsprechend dem Kartenausschnitt in rot markiert.

Am 31.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Stadtkreis Freiburg in einem Geflügelbestand in Freiburg-Lehen amtlich festgestellt. Auch hier hat die Stadt Freiburg gemäß § 21 Abs. 1 GeflPestV einen Sperrbezirk mit einem Mindestradius von 3 km festgelegt. Der Sperrbezirk selbst liegt hier nicht im Gebiet des Landkreises Emmendingen.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 der GeflPestV ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Ausgehend von dem Sperrbezirk des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, des Sperrbezirks des Schwarzwald-Baar-Kreis und des Sperrbezirks der Stadt Freiburg erstreckt

sich das Beobachtungsgebiet auch auf das Gebiet des Landkreises Emmendingen in den Bereichen der Gemeinden Prechtal, Biederbach, Elzach, Katzenmoos, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Untersimonswald, Obersimonswald, Denzlingen, Kollmarsreute, Sexau, Buchholz, Wasser, Emmendingen, Teningen, Nimburg, Köndringen, Reute, Vörstetten, Bahlingen, Riegel, Mundingen, Malterdingen, Endingen, Amoltern, Königschaffhausen, Kiechlingsbergen, Sasbach, Jechtingen, Leiselheim, Wyhl, Forchheim, Weisweil, Hecklingen, Kenzingen und Heimbach entsprechend dem Kartenausschnitt in blau markiert.

Die angeordneten Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen) ergeben sich aus §§ 21 – 29 der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV). Insbesondere wurde hier beachtet, dass die Seucheneinschleppung nicht durch Wildvögel erfolgt ist, sondern durch den Kontakt eines nachvollziehbaren Geflügelhändlers. Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Ausbruchbestandes ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Die Ausweisung der Restriktionszonen sowie die Anordnung der Ge- und Verbote sind geeignet, eine Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Insbesondere die Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel, die aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Ebenso sind die Maßnahmen das mildeste und gleich geeignetste Mittel zur Seuchenbekämpfung, welches die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Eine andere Möglichkeit aufgrund der Bestimmungen ist im vorliegenden Fall nicht gleich geeignet. Bei einer Weiterverbreitung der hoch ansteckenden Geflügelpest ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen für Geflügelhalter und angeschlossene Wirtschaftsbereiche und Handelsrestriktionen seitens der Europäischen Union und von Handelspartnern aus Drittländern zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind daher alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Die Interessen des Einzelnen haben hierbei hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Unter Abwägung der o. a. Kriterien, insbesondere der Überwachungsmöglichkeiten, sind die Maßnahmen folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden. Die Maßnahmen sind somit verhältnismäßig.

#### Zu Ziffer IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt.

Jede zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsmittels, dem aufschiebende Wirkung zukommt, entsteht, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht mehr rückgängig zu machende Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen zu besorgen sind. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Daher entfällt für bestimmte tierseuchenrechtliche Vorgaben bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung bei Rechtsmitteln. Den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes in puncto Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

#### Zu Ziffer V.

Nach § 41 Abs. 3 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann die Allgemeinverfügung gemäß § 7 S. 2 TierGesAG öffentlich bekannt gemacht werden. Nach § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG kann eine Verkürzung der öffentlichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung frühestens auf den folgenden Tag bestimmt werden. Dies ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten Maßnahmen eine schnelle und wirksame Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche entfalten.

Die Maßregeln der Restriktionsgebiete dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 44 GeflügelpestV aufzuheben, wenn die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist oder wenn sich der Verdacht auf Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als unbegründet erwiesen hat. Da hier ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde sind die Maßregeln solange erforderlich, bis sicher festgestellt werden kann, dass die Tierseuche bekämpft und ein erneuter Ausbruch aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen erhoben werden.

### **Hinweise**

1. Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 der GeflügelpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2

Abs. 1 GeflPestV mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.

3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Abs. 2 S. 2 GeflPestV zu führen.
4. Das Landratsamt Emmendingen kann nach § 13 Abs. 3 GeflPestV im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit
  1. eine Aufstallung
    - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
    - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Das Landratsamt Emmendingen kann von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. GeflPestV im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der GeflPestV und des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Emmendingen, den 09.04.2021

gez. Dr. Bisang  
Amtstierärztin